



## 142 Nr. 1 Rückforderung von Zahlungen für Steuern

### 1. Rückforderung von irrtümlich erfolgten Zahlungen an die Steuerbezugsbehörden

#### 1.1 Gesetzestext

§ 142 StG - Rückforderung:

Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat. Das Gleiche gilt für nicht geschuldete Zinsen, Bussen und Gebühren.

Zurückgeforderte Beträge werden vom Zeitpunkt der Zahlung an zum Vergütungszinssatz verzinst, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage vergangen sind.

Das Gesuch um Rückforderung ist innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet wurde, bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Weist diese das Gesuch ab, stehen der betroffenen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung.

Wird das Rückforderungsgesuch rechtskräftig abgewiesen, hat die gesuchstellende Person die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Rückforderungsgesuch eingereicht hat.

#### 1.2 Ausführungstext

Gemäss § 142 Abs. 1 StG können irrtümlich bezahlte, aber nicht oder teilweise nicht geschuldete Steuern zurückgefordert werden. Dasselbe gilt auch für irrtümlich erfolgte Zahlungen für Bussen, Kosten Gebühren u.dgl. an die betreffenden Inkassostellen im Steuerwesen. Das Gesuch um Rückforderung ist innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet wurde, bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen (Abs. 3). Die kantonale Steuerverwaltung prüft die Voraussetzungen und heisst das Gesuch gut oder weist es teilweise oder vollumfänglich ab. Gegen den Entscheid stehen dieselben Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagungsverfügung offen, also Einsprache, Rekurs und Beschwerde (Abs. 3). Die Verfahrenskosten trägt die gesuchstellende Person aber nur, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Rückforderungsgesuch eingereicht hat (Abs. 4).

Die Rückforderung nach Massgabe von § 142 StG ist von der Rückerstattung resp. Verrechnung zuviel bezahlter Steuern auf Grund von § 141 StG abzugrenzen. Erstgenannte betrifft **nicht geschuldete** Steuern. Bei der Rückerstattung handelt es sich hingegen um **geschuldete und definitiv** veranlagte Steuern, die durch nachträgliche Verfügung reduziert werden oder gänzlich wegfallen. In solchen Fällen erfolgt die Rückerstattung oder Verrechnung von Amtes wegen.

Gemäss konstanter Praxis werden bei Fortbestand der Steuerpflicht im Kanton zuviel bezahlte Steuern automatisch auf offene Steuerforderungen der laufenden oder folgenden Steuerjahr gebucht und entsprechend verzinst (Laurenz Schneider/René Merz in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Baselbieter Steuergesetz, § 145 N 2). Eigentlich könnten sie, wenn sie irrtümlich erfolgten, zurückverlangt werden (zum Verhältnis zum Verrechnungsrecht s. nachfolgend). Wenn keine Verrechnungen mit offenen Steuerforderungen möglich sind, z.B. weil die Steuerpflicht im Kanton beendet und alle Steuerforderungen beglichen wurden, muss die Rückerstattung explizit verlangt werden.

Grundsätzlich ist die Steuerverwaltung berechtigt, Rückforderungsguthaben der steuerpflichtigen Person mit Steuerausständen zu **verrechnen**. Das Verrechnen von beidseitig fälligen Forderungen analog den Bestimmungen des CH-Obligationenrecht gilt auch im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die Einschränkung von Art. 125 Abs. 3 OR betrifft nur die Verrechnungserklärung des Bürgers nicht aber jene des Gemeinwesens. In Bezug auf irrtümliche Zahlung bildet jedoch § 142 StG eine Sondernorm, die das Verrechnungsrecht einschränkt. Wegen des Charakters als Ausnahmebestimmung ist deshalb der Begriff der irrtümlichen Zahlung eng bzw. restriktiv auszulegen.

Nicht irrtümlich erfolgen Zahlungen auf Vorausrechnung oder auf provisorische Rechnung dann, wenn sie sich nach Eröffnung der definitiven Veranlagung als zu hoch erweisen. Solche Überzahlungen werden gemäss § 137 StG abgerechnet und an allfällige Restguthaben anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren angerechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben (§ 137 Abs. 3).



StG). Nur wenn keine Steuerpflicht und keine offenen Steuerforderungen mehr bestehen, erfolgt eine Auszahlung des Restguthabens (§ 137 Abs. 4 StG) von Amtes wegen.

## **2. Rückforderungen nach Art. 86 SchKG**

Im Gegensatz zur früheren Fassung des § 145 StG sind in § 142 StG Rückforderungen, welche die Voraussetzungen von Art. 86 SchKG erfüllen, nicht mehr erwähnt. Die Grundlage für derartige Rückforderungen liegt im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Mit der Rückforderungsklage kann ein Schuldner, welcher unter dem Druck des Betreibungsverfahrens einen Betrag hat bezahlen müssen, den er in Wirklichkeit nicht schuldet, sein Geld zurückholen (Art. 86 SchKG). Die Rückforderungsklage ist dann quasi der letzte Strohhalm. Es handelt sich hierbei um einen ordentlichen Prozess. Für Steuerforderungen kommen daher die betreffenden Verwaltungsverfahren zur Anwendung.